

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 13.02.2023

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	17:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.
Forstmeier, Werner
Hillermeier, Joseph
Kotzurek, Claus
Lösch, Daniel
Pollack, Kathrin
Reisner, Frank
Rühl, Oliver
Sauerhammer, Gerhard
Sauerhöfer, Jochen
Schildbach, Uwe
Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred
Ziegler, Bernd

1. Stellvertreter

Kupser, Paul, Dr.

Vertretung für Frau Elke Homm-Vogel

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea
Simons, Frank, Dr.

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Homm-Vogel, Elke

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bebauungsplan Nr. Be 1 für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Berichtigung externer Ausgleichsflächen
- 1) Einleitungsbeschluss
 - 2) Beschluss zur erneuten Offenlage u. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- TOP 2 Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim,“
- a) Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 3 Widmung der Südosttangente als Kreisstraße
- TOP 4 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 5 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Bebauungsplan Nr. Be 1 für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Berichtigung externer Ausgleichsflächen 1) Einleitungsbeschluss 2) Beschluss zur erneuten Offenlage u. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Frau Heinlein informiert über den Anlass und die Erfordernis der Planänderung für den B-Plan Nr. Be 1 für einen Teilbereich in Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf. Hier sei eine Konkretisierung und somit ein ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB zur Berichtigung externer Ausgleichsflächen mit einem Einleitungsbeschluss und einem Beschluss zur erneuten Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange notwendig, um der Pflichtaufgabe zur erforderlichen abrufbaren Meldung der Ausgleichsflächen gerecht zu werden.

Die überarbeitete textliche Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen sieht vor, dass der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des (Wohn-)Gebiets erfolgt. Die Ausgleichsflächen grenzen an das Regenrückhaltebecken der Awean an. Für die gesamte Ausgleichsfläche von insgesamt 4 350 m², sind, entsprechend der Vorgaben durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung festgesetzt, wie eine Aushagerung der Fläche, die Pflanzung je einer Streuobstzeile (Obsthochstämme) an der nördlichen und südlichen Seite, die jährlich ein- bis dreimalige Mahd, keinerlei Düngung und das Bestehen der Böschung als Überwinterungsmöglichkeit von Insekten.

Aus dem Gremium wird angeregt, für die Betreuung und Unterhaltung der Streuobstflächen zu sorgen und ggf. Partner für die Pflege zu suchen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

1. Zum Bebauungsplan Nr. Be 1 – Für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf – wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB, mit dem Ziel die Fehler bzgl. der Ausgleichsflächen zu beheben, eingeleitet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur Planänderung zu

beteiligen. Stellungnahmen sind nur zu der geänderten Festsetzung und ergänzten Planzeichnung möglich.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim,, a) Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Frau Heinlein stellt den Sachverhalt zur Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung und dem Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange für das Deckblatt Nr. 2 zum B-Plan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 OT Claffheim“ vor.

Die Bauverwaltung überprüft sämtliche Gewerbegebiets-Bebauungspläne auf klimaschützende Maßnahmen und überarbeitet die entsprechenden Festsetzungen. Um dem Klimaschutz noch stärker gerecht zu werden, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes CL 1 mit einem Deckblatt Nr. 2 erforderlich. Ziel des Deckblatts Nr. 2 ist die Ergänzung der textlichen Festsetzungen dahingehend, die Dächer der Gewerbebauten mit einer Dachbegrünung auszustatten. Dabei wurde in der Vergangenheit bereits der Sachverhalt beraten, mit Änderungsbeschluss das Verfahren eingeleitet und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gefasst.

In den textlichen Festsetzungen war folgende Ausnahme von der Festsetzung der Dachbegrünung enthalten:

„In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Dachbegrünung zugelassen werden. In diesem Fall sind zwingend Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensationsmaßnahmen sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Das Volumen der Teiche wird durch den Anteil der, trotz bestehender Verpflichtung, nicht begrüneten Dachfläche multipliziert mit der Höhe des Substrataufbaus bestimmt. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.“

Frau Heinlein bezieht sich auf die Abwägungstabelle und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. So wurde auch durch die Abwasserentsorgung awean AöR eine Stellungnahme abgegeben und durch ein Bodengutachten festgestellt, dass eine Versickerung kaum oder nur unter äußerst erschwerten Bedingungen möglich sei. Aufgrund dieser Stellungnahme ist die Geeignetheit der Ausnahme nicht gegeben, ein Versickerungsteich erfüllt nicht seinen ursprünglichen Zweck. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen somit an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Darüber hinaus wurden durch die aewan noch weitere Bedenken zu öffentlichen Entwässerungsanlagen und privaten Versickerungsanlagen geäußert.

Aufgrund der genannten Punkte soll den fachlichen Einwendungen der aewan gefolgt werden. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Eine Ausnahme von der Dachbegrünung soll somit nicht mehr festgesetzt werden, dies ist auch planerisch wünschenswert, da die Ausnahme oft angeführt und zunehmend zur Regel zu werden droht.

Weiterhin besteht aufgrund der neuesten Gesetzesänderung der BayBO zur Solarpflicht in Bayern ab dem 01.03.2023 für Neubauten, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, eine Pflicht zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf den hierfür geeigneten Dachflächen.

Frau Heinlein zeigt abschließend auf, dass sich PV-Module und Dachbegrünung gegenseitig positiv bedingen. Bei extensiver Dachbegrünung lässt die Substratschicht, im Gegensatz zu intensiver Dachbegrünung, keine höheren Pflanzen, welche die PV-Module verschatten können, zu. Da der Wirkungsgrad von Solarzellen auch temperaturabhängig ist und die sommerliche Aufheizung somit die Stromproduktion reduziert, wird eine PV-Anlage auf einem Gründach, durch den natürlichen Kühleffekt einer Dachbegrünung, sogar einen anteiligen Mehrertrag liefern. Das Argument der Bauherren, dass eine Dachbegrünung statischen Mehraufwand und somit höhere Kosten nach sich zieht, wird somit relativiert.

In der anschließenden Diskussion wird sowohl Ablehnung, als auch Zustimmung zum Beschlussvorschlag signalisiert. Aus Teilen des Gremiums wird angeregt, Ausnahmen weiterhin zuzulassen und Möglichkeiten für eine Versickerung und einen Kanalanschluss (Überlauf) zu beschließen.

Es wird gefordert, dass man die verspätete Stellungnahme der aewan nicht mehr werten sollte. Frau Heinlein verweist auf die Rechtslage und Herr Oberbürgermeister Deffner betont, dass bis zu dieser Sitzung ausschließlich der erste Verfahrensschritt mit der frühzeitigen Beteiligung gelaufen sei und die Stellungnahme nochmals zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung kommen werde, weshalb eine Nichtbefassung ins Leere laufen würde.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- a. Der Stadtrat stimmt dem geänderten Entwurf vom 26.01.2023 zu. Der Stadtrat nimmt die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. Die Abwägung wird durch den Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat tritt der Abwägungstabelle vom 26.01.2023 bei.
- b. Die Unterlagen zum Deckblatt 2 des Bebauungsplanes CL 1 vom 26.01.2023 werden gebilligt. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 7

Mehrheitlich beschlossen.

TOP 3 Widmung der Südosttangente als Kreisstraße

Herr Dr. Simons berichtet, dass bei der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses eine fehlende Widmung der Südosttangente (SOT) festgestellt wurde. Üblich für klassifizierte Straßen (hier: Kreisstraße) ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (inkl. Widmung). Im vorliegenden wurde das Bauvorhaben über einen Bebauungsplan realisiert. Die Durchführung der Widmung wurde deshalb nach Fertigstellung der SOT versäumt und ist nachzuholen.

Die SOT (Abschnittsnummer 120) ist von Km 0,000 (Anfangspunkt an der B 13) bis Km 1,866 (Endpunkt an der St2223) als Kreisstraße zu widmen. Straßenbaulasträger ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Südosttangente von Km 0,000 bis Km 1,866 als Kreisstraße ANs 3.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe 1; Kostenerhöhung Fahrradabstellanlagen

Herr Büschl berichtet über die Bike & Ride Offensive am Bahnhof Ansbach. Seit 01.01.2023 gilt der neue Rahmenvertrag der Firma Orion Bausysteme GmbH mit der Bahn. Dieser sieht ein neues Produkt vor, welches den aktuellen Forderungen des Bundes entspricht. Dadurch haben sich die Kosten gegenüber dem alten Rahmenvertrag verdoppelt. Es entstehen deshalb insgesamt Mehrkosten von ca. 111.000,- €, die noch nicht finanziert sind. Die Kosten des Gesamtprojektes betragen bisher ca. 1.300.000,- € und sind im Haushalt 2022 und 2023 finanziert, die neuen Gesamtkosten belaufen sich nun auf ca. 1.411.000,- €. Der bereits genehmigte Zuwendungsantrag hat weiterhin Bestand.

Um die Gesamtkosten nicht wesentlich zu erhöhen, wurde mit dem Zuwendungsgeber vereinbart, dass der bereits genehmigte Zuwendungsantrag dem neuen Rahmenvertrag der Firma ORION angepasst wird. Eine Fläche im nördlichen Bahnhofsbereich mit Servicestation und die Sammelschließanlage im südlichen Bahnhofsbereich sind in dem Antrag nicht mehr enthalten.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich ab Mitte Mai 2023 beginnen. Für die Fläche mit Servicestation und die Sammelschließanlage wird bis Mitte Februar 2023 ein neuer Zuwendungsantrag gestellt. Die Maßnahme wird ebenfalls mit 70% der Gesamtkosten von 111.000,- € gefördert. Die Antragsbearbeitung des Zuwendungsgebers dauert voraussichtlich ca. 3 bis 5 Monate. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist es beabsichtigt die restlichen Fahrradabstellanlagen aufzustellen.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob durch die Änderung eine Stellplatzmehrung entsteht und ob die dargestellte Hydraulik im Bereich der Doppelstockparker auch für Fahrräder mit Elektroantrieb geeignet ist.

Herr Büschl erklärt, dass die Anzahl der Stellplätze wie ursprünglich vorgesehen bleibt, auch wenn sich das Förderverfahren nun mit einem nochmaligen zweiten Antrag verzögert, aber insgesamt deutlich mehr Abstellplätze geschaffen werden als in der bisherigen Anlage. Die Hydraulik der Stapelanlage sei laut Hersteller auch für Elektroräder mit höherem Gewicht nutzbar.

Bekanntgabe 2; Zusammenfassung der Bürgerbeteiligung WK 63

Herr Büschl berichtet über die Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Windkraft, welche am 02.02.2023 im Landgasthof Bergwirt in Herrieden/Schernberg mit den Bürgermeistern der Städte Ansbach, Herrieden und Leutershausen stattfand und bei der Bevölkerung ein sehr großes Interesse hervorrief.

Die drei Gemeinden streben im gemeinsamen Austausch eine fruchtbare Zusammenarbeit an. Ein Experte der Energieagentur Nordbayern referierte als beauftragter Windkümmerer der Stadt Herrieden und beantwortete die Fragen der Bürgerinnen und Bürger, welche sowohl Befürwortung, als auch Kritik und Sorgen vor Schattenwurf und Geräuschimmissionen anbrachten.

Herr Büschl informiert das Gremium, dass sich ab Juni 2023 die aktuelle Rechtsregelung (durch das inzwischen in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz) in Windenergiegebieten ändert, wodurch zunächst ab 01.06.2023 wieder innerhalb von Windkraftgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) die Privilegierung der Anlagen bestehe, unabhängig von landesrechtlichen Mindestabstandsflächen. Zudem seien je Planungsverband in Abschnitten zusätzliche Flächenbeiträge auszuweisen, zunächst bis Ende 2027 und dann noch bis Ende 2032.

Bekanntgabe 3; Generalsanierung der Luitpoldschule

Herr Dr. Simons informiert über die Kostenfortschreibung zur energetischen Sanierung im Neubau der Luitpoldschule. Der Sachverhalt wird als Tagesordnungspunkt im HFWA am 15.02.2023 vorgestellt.

Er berichtet, dass die bisher für die energetische Sanierung der Schule vorgesehenen Haushaltsmittel zur Finanzierung nicht mehr ausreichen. Die Kosten für die Sanierung in Höhe von 1.480.000,- € (Kostenschätzung vom 27.08.2021), haben sich mit dem Vorliegen der Kostenberechnung vom 12.12.2022 auf mittlerweile 2.027.320,- € erhöht. Zusätzlich werden noch rund 100.000,- € für die Anmietung von Schulcontainern benötigt.

Als Gründe für die Kostensteigerung gibt Herr Dr. Simons folgendes an:

- Die ursprüngliche Planung sah nur eine Fensterlüftung für Klassenzimmer vor. Die erforderlichen Luftwechselraten für Klassenzimmer ließen sich so jedoch nicht zweifelsfrei nachweisen. Daher sei ein Hybridsystem erforderlich, das eine mechanische Lüftung mit Fensterlüftung umfasst und zudem auch noch die Funktion einer Nachtlüftung implementiert.
- Die Sanitärräume erfordern eine mechanische Belüftung wegen der unmittelbar angrenzender Brandwand.
- Trotz großer Bereitschaft der Schule, sich auf Baulärm einzulassen, werden Container erforderlich sein.
- Unverhältnismäßig hohe Preissteigerungen entstehen aufgrund der Lage auf dem Weltmarkt.

Bekanntgabe 4;

Beantwortung der Anfrage von Bündnis90/Die Grünen vom 10.02.2023

Herr Büschl beantwortet die Fragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wie folgt:

Frage: Nach unserer Kenntnis existieren im Bereich der Bebauungspläne 1 und 10 in Wallersdorf 9 unbebaute Grundstücke. Wurde versucht, bei den entsprechenden EigentümerInnen im Vorfeld der aktuellen Grundsatzentscheidung einen Verkauf anzustoßen?

Antwort Herr Büschl: Die Eigentümer des Grundstücks und künftige Vorhabenträger haben angegeben, selbst versucht zu haben an Baugrundstücke zu kommen, was ihnen jedoch nicht gelungen sei. Im Zuge der Flächennutzungsplanung werde seitens der Genehmigungsbehörde ggf. ein Nachweis des Bedarfs verlangt werden, den man dann etwas spezifizierter und verifizierter führen müsste. Allgemein gelte jedoch, dass regelmäßig länger ungenutzte Baulücken, welche sich in privater Hand befinden kaum am Markt verfügbar seien.

Frage: Zieht die Verwaltung grundsätzlich ein Baugebot gemäß § 176 BauGB für diese oder ähnliche Grundstücke in Betracht?

Antwort Herr Büschl: Die Anordnung eines Baugebots ist grundsätzlich möglich, hat jedoch einen erheblichen Aufwand zur Erörterung und Prüfung im Vorfeld zur Folge, da es sich um einen Eingriff in das Eigentum nach Art 414. GG handelt. Grundsätzlich muss auf die Anwendungsvoraussetzungen des Baugebots, wie auch bei den anderen städtebaulichen Geboten des BauGB hingewiesen werden. Er könne sich dazu auch noch im nichtöffentlichen Sitzungsteil detaillierter äußern.

Frage: Wurde der Vorhabenträger hinsichtlich der Folgekosten des nun beabsichtigten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeklärt?

Antwort Herr Büschl: Dem künftigen Vorhabenträger werde zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen gegeben, damit sich dieser über das wirtschaftliche Risiko des Verfahrens bewusst ist. Dabei werde selbstverständlich auch betont, dass die Kosten und Folgekosten der Ausweisung der Bauplätze und deren Erschließung, wie von breiten Teilen des Stadtrates gewünscht nicht der Allgemeinheit, sondern dem Vorhabenträger auferlegt werden sollen.

Anfrage 1; Milchhofareal

Herr Stadtrat Schildbach erkundigt sich im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben am Milchhofareal nach den Bäumen entlang der Beckenweiherallee.

Herr Büschl berichtet, dass die Baufirma bereits auf die Verwaltung zugeht, auch Kollegen aus dem Fachbereich informierten sich vor Ort über den Baumbestand. Die Sicherung der Bäume wurde im Bebauungsplan für das Milchhofareal festgesetzt. Entlang der Beckenweiherallee kann nach aktuellem Stand bis auf einen Baum (Grenzbaum) der gesamte Bestand gesichert werden.

Anfrage 2; Umlauf der Erlaubnisse zum Denkmalschutz

Herr Stadtrat Schildbach fragt nach dem Anbringen einer Gedenktafel der Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e.V. am Joh.-Seb.-Bach-Platz.

Herr Büschl informiert, dass es sich lediglich um eine Ergänzung einer Beschilderung handele. Aufgrund der Lage sei hier die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich gewesen und erteilt worden.

Anfrage 3; Verwendung von Stacheldraht

Herr Stadtrat Stephan erkundigt sich, ob es möglich sei, in Gewerbegebieten im Bebauungsplan bzw. in Kaufverträgen das Anbringen von Stacheldraht zu untersagen.

Herr Büschl erklärt, dass dies privatrechtlich möglich sei, aber sich öffentlich-rechtlich schwierig gestalten, da dort eine Rechtsgrundlage fehle. Grundsätzlich sei ein einreihiger Stacheldraht seiner Kenntnis nach keinesfalls als artenschutzrechtliches Problemfeld begutachtet. Im Rahmen der Bauleitplanung sei deshalb eine Untersagung nicht möglich, jedoch sei privatrechtlich (notariell) eine Festschreibung denkbar. Er könne die Thematik dem Liegenschaftsamt weiterleiten.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass ihm nur Regelungen in Wohngebieten bekannt seien, um das Anbringen von Stacheldraht in Greifnähe von Kindern zu unterbinden. Er sagt eine Aufnahme in künftigen Kaufverträgen für Gewerbeflächen zu und wird bei anderslautender Haltung von Erwerbern die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung im zuständigen Ausschuss vorlegen.

Anfrage 4; Balkonkraftwerke

Herr Stadtrat Forstmeier erkundigt sich nach den Genehmigungsbedingungen für Balkonkraftwerke.

Herr Büschl erläutert, dass sogenannte Balkonkraftwerke bauordnungsrechtlich allgemein verfahrensfrei seien. Sollten sie in einem Bereich mit Ensembleschutz oder

auf einem Einzelbaudenkmal angebracht werden, wären entsprechende denkmalschutzrechtliche Richtlinien (Erlaubnispflicht) zu beachten.

Anfrage 5; Beschilderung Schloßstraße

Herr Stadtrat Sauerhöfer kritisiert die Beschilderung an der Baumaßnahme am Schloßberg, ihm seien bereits Beschwerden über eine fehlende Zusatzbeschilderung der Sperrung von Norden kommend zugegangen.

Herr Büschl berichtet, dass im Baureferat ebenfalls Beschwerden eingingen und an die zuständigen Fachämter, mit der Bitte um Überprüfung, bereits weitergeleitet wurden. Gegebenenfalls müsste noch ein Vorhinweis über die zu erwartende Vollsperrung angebracht werden.

TOP 5	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 23.01.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Pflug
Schriftführer/in